



„PARK & RIDE“-PARKPLÄTZE NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR REISEBUSSE UND WOHNMOBILE

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Sofern keine ausdrückliche formale Ausnahmegenehmigung durch die C.T.S. vorliegt, unterliegt die Nutzung eines „Park & Ride“-Parkplatzes den vorliegenden Nutzungsbedingungen. Wer auf einem „Park & Ride“-Parkplatz parken möchte und dies dadurch zum Ausdruck bringt, dass er mit einem Fahrzeug auf diesen fährt oder es darauf abstellt, wenn auch nur zeitweise, muss die vorliegenden Vorschriften ohne Einschränkungen oder Vorbehalte akzeptieren und anwenden.

VERKEHR

Jegliches Fahren, Rangieren, Parken, Ein- und Aussteigen von Fahrgästen auf dem „Park & Ride“-Parkplatz erfolgt auf volle Verantwortung der Nutzer, der Besitzer der Wohnwagen oder deren Benutzer.

Der Verkehr und das Rangieren von Reisebussen und Wohnwagen auf dem „Park & Ride“-Parkplatz sind durch die Straßenverkehrsordnung geregelt. Demnach ist die Geschwindigkeit auf 20 km/h beschränkt und die Kunden sind gehalten, die Verkehrswege in Pfeilrichtung zu benutzen und die vorgeschriebene vertikale und horizontale Beschilderung zu beachten.

BEFÖRDERUNG UND PARKEN

Das P+R-Ticket wird an der Einfahrt des Parkplatzes ausgegeben; das Einfahrtsdatum steht auf dem Ticket.

Das Ticket berechtigt:

- zu einer Fahrt (Hin- und Rückweg) im Verkehrsnetz der C.T.S. für 1 bis 7 Personen, die gemeinsam an diesem Tag reisen, mit oder ohne Umsteigen, innerhalb von einer Stunde nach der ersten Entwertung. Das Ticket muss auf dem Tram-Bahnsteig bei Hin- und Rückfahrt sowie beim Umsteigen entwertet werden;
- zum Parken am Nutzungstag.

Das Parken zum P+R-Preis ist auf einen Nutzungstag des Verkehrsnetzes beschränkt. Der Nutzungstag entspricht den Betriebszeiten des Tram-Netzes. Darüber hinaus fällt ein Zuschlag pro Parktag ohne Zugang zum Verkehrsnetz an.

Die Fahrzeuge müssen korrekt in dem hierfür vorgesehenen Bereich abgestellt werden. Sie müssen verschlossen werden.

Bei unkorrektem Parken oder bei im Vorfeld angekündigten Arbeiten oder Vorfällen, die eine Räumung der Wohnwagen erforderlich machen, können die Wohnwagen von der C.T.S. auf alleinige Gefahr der Besitzer abgeschleppt werden, ohne dass die C.T.S. dafür haftet oder ihre Beauftragten hierfür belangt werden können.

Abgestellte Fahrzeuge auf den Verkehrswegen, welche dem freien Verkehrsfluss innerhalb des „Park & Ride“-Parkplatzes dienen, unterliegen den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung im Hinblick auf eine strafrechtliche Verfolgung aufgrund von störendem oder gefährlichem Parken (Artikel R. 417-9 und R. 417-10 frz. Straßenverkehrsordnung). Aus diesem Grund können widerrechtlich abgestellte Reisebusse oder Wohnwagen, deren Abstellen gegen die Beschilderung verstößt, abgeschleppt werden.

Der P+R Elsau ist kein Übernachtungsplatz; das Abstellen von Wohnwagen über Nacht ist untersagt. Das Verlassen des Parkplatzes nach dem Zahlen am Kassenautomaten ist endgültig.

TICKETS UND NUTZUNGSGEBÜHREN

Die Zahlung der Parkgebühr erfolgt vor der Ausfahrt an den Kassenautomaten am Beginn des überdachten Übergangs zur Tramhaltestelle.

Die Höhe der Nutzungsgebühren hängt an der Einfahrt des „Park & Ride“-Parkplatzes sowie an den Kassenautomaten aus.

Die Gebühr richtet sich nach der Fahrzeughöhe; an der Einfahrtssäule des „Park & Ride“-Parkplatzes sind die entsprechenden Maße ersichtlich.

Es gelten 3 Tarife:

- Auto: Fahrzeug bis max. 2,40 m
- Wohnwagen unter 3 m: Fahrzeuge zwischen 2,41 m und 3 m
- Reisebusse und Wohnwagen über 3 m: Fahrzeuge über 3 m

Die P+R-Gebühr gilt für einen Nutzungstag des Verkehrsnetzes; bei mehr als einem Tag fällt ein Aufpreis pro zusätzlichem Parktag an, wenn die Ausfahrt des Fahrzeugs nicht vor 7 Uhr am Folgetag erfolgt.

Die Höhe des Aufpreises pro zusätzlichem Parktag hängt an den Kassenautomaten aus.

SICHERHEIT UND SAUBERKEIT

Das Auftanken mit Kraftstoff sowie Arbeiten oder Reparaturen an den Fahrzeugen auf dem „Park & Ride“-Parkplatz sind verboten.

Ebenfalls untersagt ist es, auf dem „Park & Ride“-Parkplatz fetthaltige, entzündliche oder korrosive Flüssigkeiten zu verschütten oder ausfließen zu lassen.

Bei unabsichtlichem Verschütten sind allfällige Kosten für die Reinigung und Wiederinstandsetzung vom Kunden zu tragen, nachdem der Vorfall im Vorfeld von Mitarbeitern der C.T.S. festgestellt wurde.

Folgende Vorgänge sind für Wohnwagen auf den „Park & Ride“-Parkplätzen **UNTERSAGT** und können strafrechtlich verfolgt werden:

- Entleeren der Toiletten
- Anschluss an das Stromnetz
- Anschluss an die Trinkwasserversorgung

Solange keine unmittelbare Gefahr droht ist der Einsatz von Signalhörnern auf dem „Park & Ride“-Parkplatz untersagt.

Dem Kunden ist es nicht gestattet, den Motor zwecks der Benutzung von Klimaanlage und Heizung laufen zu lassen.

HAFTUNG - AUSSCHLUSSGRÜNDE - VERSICHERUNGEN

Die C.T.S. haftet nicht bei Beschädigungen, Unfällen, Bränden oder Diebstahl des Wohnwagens auf dem „Park & Ride“-Parkplatz.

Das Abstellen erfolgt auf alleinige Gefahr des Fahrzeugbesitzers; die erworbenen Ansprüche berechtigen ausschließlich zum Parken und zur Benutzung der Tram und nicht zur Bewachung des Fahrzeugs.

Der Kunde haftet für allfällige Personenschäden sowie Beschädigungen an beweglichen und unbeweglichen Gegenständen auf dem „Park & Ride“-Parkplatz.

Wird die Parkplatzanlage bei einem Unfall in Mitleidenschaft gezogen, ist der verantwortliche Kunde verpflichtet, dies unmittelbar schriftlich der C.T.S. sowie seiner Versicherung zu melden.

Bei Beschädigungen der Zufahrtsschranke gehen die Kosten für die Reparatur oder den Austausch zu Lasten des Kunden gemäß den Konditionen der vorliegenden Vorschriften.